

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 04.07.2018 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Das Prädium hat die Änderung am 25.07.2018 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2018 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Politikwissenschaft
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimm-enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1., dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4. und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2. sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3. ³Die Module nach Satz 2 können auch nach Kompetenzbereichen dargestellt werden.

- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) ¹Im Rahmen des Bachelorstudiums müssen ein Praktikum im Umfang von mindestens acht Wochen oder zwei Praktika im Umfang von je mindestens vier Wochen abgeleistet werden. ²Näheres hierzu regelt die Modulbeschreibung des Moduls „Praktikum“.
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulhandbuch kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere Rezensionen, Essays, Exzerpte, Exposees, Protokolle, Bibliographien schriftliche Übungen, Arbeitsberichte, Praktikumsberichte, Klausuren, schriftliche Sitzungsvorbereitungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Portfolios, Essays, Präsentationen sowie Referate. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der Anlage 1.4. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes

Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.

- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Wochen nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit acht Wochen. ³Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4. zusammen.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4. genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2. und 1.3. genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in das Zeugnis und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- bzw. Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) entfällt
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene

Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

- (4) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (5) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (2) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.4. aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. ³Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.1. aufgeführten Regelungen.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas.

⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden.

- (2)¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3)¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1)¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2)¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1)¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.2. aufgeführten Regelungen. ⁵Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁶Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (4) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Absatz 3 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
der zu vergebenen Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1, 1.2., 1.3. oder 1.4. genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modul-übergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1. können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der

Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestanden und benoteten Pflichtmodule sowie die bestanden und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestanden und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,3 und ist das Modul „Bachelorarbeit“ mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird – sofern die Anlagen 1.1 – 1.4 keine abweichende Regelung vorsehen - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestanden und benoteten Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigelegt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Abs. 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für Zeugnis und Verzeichnis ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils

geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.3: Wahlmodule

Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. „MP y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten, „R z“ ein Referat von z Minuten, „PR a“ eine Präsentation von a Minuten. „HA b“ bedeutet Hausarbeit im Umfang von ca. b Seiten.

Anlage 1.1.: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Seminar mit Tutorium	1	-	1 Studienleistung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> HA 10-12	8
Politikwissenschaftliche Methoden	Einführungsvorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 120	15
	Vorlesung „Deskriptive Statistik“					
	Vorlesung „Induktive und multivariate Statistik“					
Basismodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Basismodul Politische Soziologie	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Basismodul Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Basismodul Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Basismodul Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft und Europäische Integration	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Praktikum	ein Praktikum mind. 8 Wochen <u>oder</u> zwei Praktika mind. je 4 Wochen	1-6	-	Praktikumsbericht[e] (8-10 S. bzw. je 6-8 S.)	-	12
Summe						95

Anlage 1.2.: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei von sieben Vertiefungsmodulen Politikwissenschaft zu belegen, eines als Variante 1, das andere als Variante 2.

In den Fächern des Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von 40 Leistungspunkten zu wählen. Im Wahlpflichtfach Geschichte können höchstens zwei Basismodule und ein Vertiefungsmodul belegt werden.

Im Wahlpflichtbereich der Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen sind 8 Leistungspunkte zu erbringen. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Kurse werden pro Semester im Vorlesungsverzeichnis und per Aushang bekannt gemacht.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodule Politikwissenschaft						
Vertiefungsmodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	Var. 1: HA 15 Var. 2: MP 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Soziologie	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politische Soziologie“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	Var. 1: HA 15 Var. 2: MP 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	Var. 1: HA 15 Var. 2: MP 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	Var. 1: HA 15 Var. 2: MP 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar					
Vertiefungsmodul Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft und Europäische Integration	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Basismodul „Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	Var. 1: HA 15 Var. 2: MP 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Bildung	2 Seminare	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	Var. 1: HA 15 Var. 2: PF	Var. 1: 15 Var. 2: 12
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	4-6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politikwissenschaftliche Methoden“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	Var. 1: HA 15 Var. 2: MP 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	Voraussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Module aus den Fächern des Wahlpflichtbereichs						
Englisch: Es können drei Module belegt werden.						
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS)	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	K/KA 90 oder ES 2000	6
	SP E2 (2 SWS)					
Advanced Language Practice	SP3 (2 SWS)	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	K/KA 90 oder ES 2000	5
	SP4 (2 SWS)					
Intermediate American Literature and Culture	AmerF2 (2 SWS)	3-6	-	-	K/KA 60 oder MP 20	10
	AmerF3 (2 SWS)			1 Studien- leistung		
Intermediate British Literature and Culture	BritF2 (2 SWS)	3-6	-	-	K/KA 60 oder MP 20	10
	BritF3 (2 SWS)			1 Studien- leistung		
Betriebswirtschaftslehre						
Teilmodul BWL I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Teilmodul BWL II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Teilmodul BWL III	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Teilmodul BWL IV	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Teilmodul Rechnungs- wesen I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Teilmodul Rechnungs- wesen II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Geschichte						
Basismodule						
BM Außereuropäische Geschichte	Vorlesung oder Übung	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	K 90 <u>oder</u> MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung oder Übung	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	K 90 <u>oder</u> MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung oder Übung	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	K 90 <u>oder</u> MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
Vertiefungsmodule						
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	MP 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PR 20	10
	Seminar					
VT Gesellschafts- geschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	MP 20 <u>oder</u> HA 10	10
	Seminar					

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	Voraussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	MP 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PR 20	10
	Seminar					
VT Regionengeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	MP 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PR 20	10
	Seminar					
VT Medien / Öffentlich- keit / Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	MP 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PR 20 <u>oder</u> K 90	10
	Seminar					
Philosophie						
Grundlagen der Theore- tischen Philosophie	2 Lehrveranstaltun- gen	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehrveranst- altung	HA 10-12 <u>oder</u> ES 10- 12 <u>oder</u> MP 20	10
Grundlagen der praktischen Philosophie	2 Lehrveranstaltun- gen	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehrveranst- altung	HA 10-12 <u>oder</u> ES 10- 12 <u>oder</u> MP 20	10
Geschichte der Philosophie	2 Lehrveranstaltun- gen	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehrveranst- altung	HA 10-12 <u>oder</u> ES 10- 12 <u>oder</u> MP 20	10
Klassische Texte der Philosophie	2 Lehrveranstaltun- gen	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehrveranst- altung	HA 12-15 <u>oder</u> ES 12- 15 <u>oder</u> MP 20	10
Rechtswissenschaften						
Vertragsrecht	Vorlesungen: BGB I und II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Schaden und Ausgleich	Vorlesungen: BGB III und IV	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Strafrecht	Vorlesungen: Strafrecht Grund- kurs I, II und III	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verfassungsrecht	Vorlesungen: Verfassungsrecht I und II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Verwaltungsrecht	Vorlesungen: Allgemeines Verwaltungsrecht, Besonderes Verwaltungsrecht	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Europarecht	Vorlesungen: Europarecht I und II, Europäisches Verfassungsrecht	3-6	-	-	K 120 in Europa- recht I <u>oder</u> II	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Jugendstrafrecht	Vorlesungen: Jugendstrafrecht, Sanktionenrecht	3-6	-	-	MP 15 <u>oder</u> K 60	5
Sozialrecht	1 Vorlesung aus Sozialrecht I bis V	3-6	-	-	MP 15 <u>oder</u> K 60	5
Völkerrecht	Vorlesungen: Völkerrecht I und II	3-6	-	-	MP 15 <u>oder</u> K 60	5
IT-Recht und geistiges Eigentum	Vorlesung: Grundlagen IT- Recht und geistiges Eigentum <u>oder</u> 1 Lehrveranstaltung aus dem Schwer- punkt: IT-Recht und geistiges Eigentum	3-6	-	-	MP 15 <u>oder</u> K 60	5
Arbeitsrecht	Vorlesung: Arbeitsrecht	3-6	-	-	MP 15 <u>oder</u> K 60	5
Religionswissenschaft						
Einführung in die allgemeine Religionsgeschichte	- Vorlesung oder Seminar - Seminar	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	HA 10-15	10
Geschichte und Theorien der Religions- wissenschaft	Vorlesung, Seminar	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	K 90 <u>oder</u> PF	10
VT Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	MP 20 <u>oder</u> R 25	10
Soziologie						
Arbeit und Organisation	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Gesellschaftstheorie	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
Volkswirtschaftslehre						
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (Einführung)	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II (Wirtschaftspolitik)	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre III (Mikroökonomische Theorie)	Vorlesung	3-6	-	-	K 120	8
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre IV (Makroökonomische Theorie)	Vorlesung	3-6	-	-	K 120	8
Module aus dem Bereich der Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen						
EDV I	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	2
EDV II	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	2
Schlüsselkompetenzen für Beruf und Studium I	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	2
Schlüsselkompetenzen für Beruf und Studium II	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	2
Fremdsprachen	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	2 bis 4
Summe						75

Anlage 1.3.: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.4.: Bachelorarbeit

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	Mind. 120 LP	1 Studienleistung	BA 30	8	10
					MP 30	2	

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programm listings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung

der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung.

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranaltungs- begleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

¹In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. ²Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. ³Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. ⁴Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. ⁵Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Leibniz Universität vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Philosophischen Fakultät ist. ⁵Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SM	Seminarleistung
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenotete Klausur im Antwortwahlverfahren
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistung

Anlage 3 Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Variante 1

Meldezeitraum im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
Prüfungszeitraum im Wintersemester:	15.12. – 14.04.
Meldezeitraum im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
Prüfungszeitraum im Sommersemester:	15.06. – 14.10.

⁴In der Zeit vom 15.10. – 14.11. für das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden.

⁵Variante 2

Meldezeitraum I im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
Prüfungszeitraum I im Wintersemester:	15.12. – 28.02.
Meldezeitraum II im Wintersemester:	16.03. – 23.03.
Prüfungszeitraum II im Wintersemester:	24.03. – 14.04.
Meldezeitraum I im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
Prüfungszeitraum I im Sommersemester:	15.06. – 31.08.
Meldezeitraum II im Sommersemester:	16.09. – 23.09.
Prüfungszeitraum II im Sommersemester:	24.09. – 14.10.

⁶In der Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. für das Wintersemester sowie in den Zeiten 15.04. – 14.05. und 01.09. – 15.09. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden. ⁷Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können außerhalb der gem. Anlage 3.1 geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁸Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs für fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Prüfungszeiträume gelten können. ⁹Für die gemäß Anlage 3.3 zur Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Noteneingabe durch die Prüfenden hat in Abhängigkeit zu der in Anlage 3.1. gewählten Variante für:

Variante 1:

- bis zum 15.04. für das Wintersemester,
- bis zum 15.10. für das Sommersemester

Variante 2:

- bis zum 01.09. (erster Prüfungszeitraum)/15.10. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Sommersemester
- bis zum 01.03. (erster Prüfungszeitraum)/15.04. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Wintersemester

zu erfolgen.

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

entfällt